OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752546/4/RK/FE

Datum:
Linz, 22. August 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der Frau S G, vertreten durch Dr. X X, Rechtsanwalt, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 13.01.2022, GZ: BHFRSanR-2020-83902/10, betreffend Aufhebung eines Absonderungsbescheides gemäß § 68 Abs. 2 AVG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 13.01.2022, GZ: BHFRSanR-2020-83902/10, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) gegenüber der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ein Bescheid mit folgendem Bescheidspruch erlassen:

"Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 06.01.2022, BHFRSanR-2020-83902/9, mit dem eine häusliche Absonderung angeordnet wurde, wird ersatzlos aufgehoben."

Als Rechtsgrundlage führte die belangte Behörde unter anderem die Bestimmung des § 68 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) an.

Mit Vorlageschreiben vom 01.03.2022 übermittelte die belangte Behörde im Rahmen einer gesammelten Aktenvorlage auch die gegenständliche Beschwerde sowie den Gesamtakt, woraus sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ergibt, und führte in der Angelegenheit überblicksweise aus:

Der belangten Behörde wäre ein positives PCR-Testergebnis (durch Selbstabnahme vermutlich am 04.01.2022) übermittelt worden, was durch einen sogenannten PCR-Gurgeltest zur Selbstanwendung zustande gekommen wäre.
Eine auf Grund des Verdachtes der Gurgeltestfälschung angeordnete Nachtestung im Drive-In des Roten Kreuzes hätte sodann ein negatives Testergebnis erbracht mit einem solchen Ergebnis, wonach eine auslaufende Infektion aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne.

Zum Vorhalt der Fälschung eines Testergebnisses wäre von der Bf angegeben worden, den Test nicht gefälscht zu haben. Eine Gurgeltestfälschung sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aber anzunehmen und wäre die Absonderung somit umgehend aufgehoben worden.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf wurde mit zeitlich vorherigem ("erstem") Absonderungsbescheid vom 06.01.2022 im Objekt X, ab 04.01.2022 bis einschließlich 17.01.2022 abgesondert. Dies mit der spruchgemäßen Ausnahme einer bestehenden medizinischen Notwendigkeit.

Mit dem schon erwähnten, nunmehr in Beschwer gezogenen, nachfolgenden Aufhebungsbescheid vom 13.01.2022, GZ: BHFRSanR-2020-83902/10, wurde der gegenständliche Bescheid vom 06.01.2022, mit dem eine häusliche Absonderung angeordnet wurde, ersatzlos aufgehoben und als wesentlicher Begründungspunkt ausgeführt, dass auf Grund des dringenden Verdachtes der Gurgeltestfälschung der Bescheid vom 06.01.2022 ersatzlos aufgehoben würde.

In dem von der belangten Behörde vorgelegten Gesamtakt findet sich sodann auch die gegenständliche Beschwerde vom 12.2.2022, in welcher die Aufhebung der Absonderung gemäß Bescheid vom 13.01.2022, GZ: BHFRSanR-2020-83902/10, vollumfänglich angegangen wird und im Wesentlichen gravierende Verfahrensfehler der belangten Behörde geltend gemacht werden, weil die von der belangten Behörde angenommene Gurgeltestfälschung ohne Gewährung jeglichen Rechtes auf Parteiengehör und unter Unterlassung der Pflicht zur Parteienanleitung vorgenommen worden wäre und hätte angesichts des Tatvorwurfes jedenfalls eine entsprechende Handlungsanleitung an die Bf durch die belangte Behörde erfolgen müssen, dies in jenem Sinne, zur Entkräftigung des Tatvorwurfes diesbezügliche Beweisanträge betreffend die Durchführung der konkreten Testung und Durchführung eines DNA-Vergleiches in Bezug auf die erstmalige PCR-Gurgeltestung vom 04.01.2022 und die Nachtestung vom 06.01.2022 stellen zu können.

III. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen (Punkt II.) beschränken sich auf die auszugsweise Wiedergabe des Akteninhaltes, so insbesondere auf beide an die Bf ergangenen Bescheide sowie die erhobene Beschwerde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Bf bekämpft nicht die verfügte Absonderung, sondern die Aufhebung derselben.

Da es keinen subjektiven Anspruch auf Absonderung gibt, kann die Bf durch die Aufhebung der Absonderung auch in keinem subjektiven Recht verletzt werden.

Mangels Beschwer durch den bekämpften Bescheid war die Beschwerde daher mit Beschluss zurückzuweisen (vgl. den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 30.12.2021, GZ: LVwG-Q-64/001-2021, und jenen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 08.02.2022, GZ: LVwG-752454/4/Wg).

Die Abänderung oder Aufhebung eines Bescheides wirkt nach § 68 Abs. 2 AVG 1991 im Übrigen nicht zurück, sondern ex tunc (ab dem Zeitpunkt der Bescheiderlassung; vgl. VwGH 2008/07/0019).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer